

RS Vwgh 1987/3/17 86/04/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1987

Index

GewerbeO

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §74

GewO 1973 §77

GewO 1973 §81

Beachte

Vorgeschichte:

83/04/0075 E 18.11.1983;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/04/0068 E 8. Oktober 1982 RS 1

Stammrechtssatz

Entsprechend dem normativen Gehalt der §§ 74, 77 und 8 GewO 1973 und den jeweils tatbestandsmäßigen in Betracht kommenden sachlichen Voraussetzungen ist zwischen Anträgen und behördlichen Entscheidungen, die die Errichtung und den Betrieb einer neuen Betriebsanlage iSd § 77 GewO 1973 einerseits und solchen Anträgen und behördlichen Entscheidungen, die die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage iSd § 81 GewO 1973 zum Gegenstand haben, anderseits zu unterscheiden. (Hinweis auf E vom 12.3.1982, 81/04/0109)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986040118.X03

Im RIS seit

04.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at